



*Vereinigung der Freunde des
Georgius-Agricola-Gymnasiums
Glauchau e.V.*

Satzung der Vereinigung
der Freunde des Georgius-Agricola-Gymnasiums Glauchau

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen

„Vereinigung der Freunde des Georgius-Agricola-Gymnasiums Glauchau“

mit dem Zusatz

„eingetragener Verein“ („e. V.“)

2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Glauchau und soll im Vereinsregister eingetragen sein.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke der Vereinigung

„Die Vereinigung der Freunde des Georgius-Agricola-Gymnasiums Glauchau e. V.“ erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke sind u. a.:

1. finanzielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Georgius-Agricola-Gymnasiums (Vorträge, Schulfeste u. ä.),
2. finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen,
3. Förderung von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule.

§ 3

Tätigkeiten des Vereins

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf auch keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke der Vereinigung fördern will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgegeben werden. Dem aus der Vereinigung Ausscheidenden stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu.

§ 6 Beiträge und Spenden

Die zur Durchführung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe der Vereinigung

sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es die Mehrheit des Vorstandes für erforderlich hält oder es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 4.1 Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes
 - 4.2 Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - 4.3 Satzungsänderungen
 - 4.4 Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
6. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer, der alljährlich die Kassenführung des Vereins überprüft.
9. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand der Vereinigung der Freunde des Georgius-Agricola-Gymnasiums e. V. besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen. Diese sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassenverwalter, der Schriftführer und ein Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue bestellt sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinigung und die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung.
4. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand wird durch dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

6. Der Beratungsgegenstand soll möglichst angegeben werden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Satzung zu unterzeichnen ist.
8. Das Protokoll selbst hat der Schriftführer auszufertigen.
9. Der Kassierer verwaltet die Kasse der Vereinigung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für die Vereinigung gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
10. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Verträgen, die er im Namen der Vereinigung abschließt, die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der Vereinigung haften.
12. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied der Vereinigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften

§ 10 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Vereinigung erfolgen in der Freien Presse und dem Zwickauer Tageblatt.

§ 11 Auflösung der Vereinigung

1. Soll die Vereinigung aufgelöst werden, so ist die Mitgliederversammlung einen Monat vorher einzuberufen.
2. Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadt Glauchau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Georgius-Agricola-Gymnasiums zu verwenden hat.